

III. Unvereinbarkeit

Die drei Gewalten Legislative, Exekutive und Judikative sind nach Art. 46 Abs. 4 LV personell strikt getrennt.⁴⁴ Demnach ist eine Regierungsmitgliedschaft unvereinbar mit einer Zugehörigkeit zum Landtag oder zu einem Gericht.⁴⁵ Die Mitglieder der Regierung können nicht gleichzeitig Mitglieder des Landtages oder eines Gerichtes sein.⁴⁶ Wer Mitglied der Regierung ist, hat sich auf dieses Amt zu beschränken und kein anderes Amt anzunehmen. Damit soll möglichen Interessenkollisionen vorgebeugt werden.⁴⁷ Das gleiche Ziel verfolgt auch Art. 5 RVOG. Um die Unabhängigkeit zu wahren, dürfen neben dem Regierungsamt keine anderen Ämter oder Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden. Die Regierungsmitglieder dürfen auch nicht in Körperschaften, Anstalten und Stiftungen mitwirken, die einen Erwerb intendieren. Es soll «in allgemeiner Weise die Freiheit der Amtsausübung im übergeordneten Interesse gewährleisten sein».⁴⁸

IV. Amtsdauer

Die Amtsdauer der Kollegialregierung beträgt vier Jahre und ist an die Mandatsdauer des Landtages⁴⁹ gekoppelt, wobei nach Ablauf der Amtsperiode bzw. nach erfolgter Landtagswahl die bisherigen Regierungsmitglieder bis zur Ernennung einer neuen Regierung die Geschäfte verantwortlich weiterzuführen haben.⁵⁰ Kommt es während der (laufenden) Mandatsperiode zur Entlassung der Regierung, hat der Landesfürst für die Zeit bis zum Antritt der neuen Regierung eine Übergangsregierung

44 Zur in der Zwischenzeit aufgehobenen Regelung siehe Ernst Pappermann, Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, S. 58 f.

45 Siehe Art. 46 Abs. 4 LV.

46 Mitglieder der Regierung sind nach Art. 47 Abs. 1 Bst. c GemG auch von der Wahl in den Gemeinderat ausgeschlossen.

47 Vgl. für die Schweiz Ruth Lüthi, in: Kommentar zu Art. 144 BV, S. 2271 Rz. 3 f.

48 BuA Nr. 85/2012 der Regierung vom 28. August 2012, S. 28.

49 Siehe Art. 47 LV und vorne S. 462.

50 Siehe Art. 79 Abs. 6 und Art. 47 LV; ausführlich dazu Walter Kieber, Regierung, Regierungschef, Landesverwaltung, S. 315.